



## Fragebogen zur Sonntagsöffnung der Einzelhandelsgeschäfte

Guten Tag,

als Einzelhändler in unserem Kurort können Sie besondere Privilegien nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG) in Anspruch nehmen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (bestimmtes Warensortiment, Ihr Ladengeschäft im Bereich der Altstadt liegt, Sie am Sonntag für den Kundenverkehr öffnen wollen).

Damit der Landrat des Main-Kinzig-Kreises diese Privilegien auch zukünftig genehmigen kann, ist ein Nachweis für das Bedürfnis notwendig. Deshalb bitten wir Sie, die nachfolgenden Angaben vollständig und zeitnah (bis 7. März 2019) zu erteilen, auch wenn Sie sonntags Ihr Ladengeschäft für den Kundenverkehr nicht öffnen.

Betriebsname: \_\_\_\_\_

Inhaber/in: Vorname: \_\_\_\_\_ Familienname: \_\_\_\_\_

Betriebsanschrift: \_\_\_\_\_, 63619 Bad Orb

Warensortiment: \_\_\_\_\_

Interesse an der Sonntagsöffnung?

- an 36 Sonn- und Feiertagen gem. § 5 HLöG  Ja  Nein
- an 4 weiteren Marktsonntagen gem. § 6  Ja  Nein

Inhaber/in:  Ja  Nein und/oder Angestellte/r:  Ja  Nein

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Vielen Dank.

Ihr Bürgermeister

Roland Weiß

Ihre Werbegemeinschaft

Michael Plagemann

→→→

Rückgabe / Rücksendung bitte bis zum 07.03.2019 an:

**Stadtverwaltung Bad Orb**

**-Ordnungsamt-**

**Frankfurter Straße 2**

**63619 Bad Orb**